

## Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen

**Seniorenzentrum Dieringhausen**

mit einer Platzzahl von 105 Bewohner\*innen

sowie

**AWO Tagespflegehaus**

Mit einer Platzzahl von 14 Gästen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Test- und Quarantäneverordnung)“ und der „Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ( Corona AV Einrichtungen ) zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Corona-Test- und Quarantäneverordnung (TestV) .Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

### **1. Relevantes Testverfahren**

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum

PCRTest weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

## 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeiter\*innen, alle Bewohner\*innen, alle Tagespflegegäste und deren Besucher\*innen laut Corona Allgemeinverfügung Einrichtung sowie der Corona-test-und Quarantäneverordnung in der aktuellen Fassung.

Alle Besucher unabhängig vom Impfstatus müssen einen tagesaktuellen negativen Schnelltest (POC Test ) vorlegen der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

- Die Nachweise müssen schriftlich der Einrichtung vorgelegt werden
- Die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte und genesene Bewohner\*innen
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen von Bewohner\*innen ist ein POC Test durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus, ist der POC Test zuvor von dort durchzuführen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein

## 3. Häufigkeit der Testung

### 3.1 Testungen mit Anlass

- Werden beim Symptommonitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test bei Mitarbeiter\*innen , Bewohner\*innen / TP- Gästen durchgeführt.
- Nicht geimpfte oder nicht genesende Bewohner\*innen , bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.

### 3.2 Testungen ohne Anlass

- Bei symptomfreien Mitarbeiter\*innen, die über **einen vollständigen** Impfschutz verfügen oder genesen sind werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:

- o **Mitarbeiter\*innen:** 2 x in der Woche
- o **Besucher\*innen:** dürfen die Einrichtung unabhängig von ihrem Impfstatus nur betreten, wenn sie getestet und das negative Ergebnis in Form einer Bescheinigung vorlegen.  
Testbescheinigungen bzw. die durchgeführten Testungen sind für 24 Stunden gültig.
- o **Bewohner\*innen :** Angebot eines wöchentlichen Tests
- Bei symptomfreien Mitarbeiter\*innen, Bewohner\*innen die **nicht geimpft oder genesen sind** werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:
  - o **Mitarbeiter\*innen:** täglich

- o **Bewohner\*innen:** dreimal wöchentlich

Die Testungen für die Besucher\*innen , Mitarbeiter\*innen werden Montag / Mittwoch und Freitag in der Tagespflege zwischen

09:00 Uhr und 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:45 Uhr

durchgeführt sowie ggf. bedarfsgerecht

#### **4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen**

##### **4.1 Vorbereitungen**

- Die Testung ist beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt für stationäre Altenpflegeeinrichtungen. Dazu wird die Platzzahl an Bewohner\*innen bzw. Anzahl im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.

- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.  
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen wurden in die Testung eingewiesen durch Dr. Wachendorf MVZ Dieringhausen  
Die Einweisung wird dokumentiert
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.  
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten  
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellt.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher\*innen angepasst.

#### **4.2 Durchführung**

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.  
(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner\*innen/TP-Gäste und Besucher\*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner\*innen/TP-Gäste wird die Ablehnung akzeptiert und dokumentiert.  
Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner\*in/TP-Gäste besprochen. Der Sachverhalt wird in der Bewohnerdokumentation dokumentiert
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.

- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend der getesteten Person mitgeteilt.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeiter\*innen wird in Absprache ein PCR-Test veranlasst.
- PoC-positiv getestete Besucher\*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.  
Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher\*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

- Die Einrichtung meldet wöchentlich WTG Behörde die durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner\*innen, Mitarbeitende und Besucher\*innen/TP-Gäste.

## 5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
  - o Abstand halten
  - o Händehygiene
  - o Tragen von medizinischen Masken
  - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Stand 14.06.2022